

Satzung

§ 1

Des SV Town & Country Behringen – Sonneborn e. V.

1.1. der am 28.02.1995 gegründete Verein trägt den Namen:

SV Town & Country Behringen – Sonneborn e. V., mit seinem Sitz in Behringen

1.2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Eisenach eingetragen.

1.3. Der SV Town & Country Behringen – Sonneborn e. V. mit Sitz in Behringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.5. Für die Tätigkeit im Vorstand steht den gewählten Mitgliedern dieses Gremiums eine steuerfreie Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG pro Kalenderjahr zu.

2.6. Jede Änderung der Satzung ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

§ 3

Der Vorstand

- 3.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Jugendwart
 - e) sowie drei Beisitzer
- 3.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3.3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 4

Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ und findet einmal jährlich statt. Zu dieser Versammlung wird alle zwei Jahre über den neuen Vorstand abgestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 4.3. Die Einladungen werden durch Veröffentlichung durch Aushang unter Angabe der Tagungsordnungspunkte mit einer Frist von vorher 4 Wochen bekannt gegeben.
Der Aushang der Einladungen erfolgt im Schaukasten der Gemeinde Sonneborn in der Gothaer Straße 180 und im Schaukasten des SV Town & Country Behringen-Sonneborn e.V. in der Hainich-Halle in Behringen, Hauptstraße 75.
- 4.4. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 5

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse (Protokolle) werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und beurkundet.

§ 6

Jugendabteilung

Für alle Sportarten die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die vom Sportleiter geleitet wird.

§ 6 a

Die Jugendordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes.

§ 8

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dem Kassenprüfer obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Vorsitzende der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 10.1. den Verein in seinen sportlichen Betreibungen zu unterstützen,
- 10.2. den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ungedingt Folge zu leisten,
- 10.3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- 10.4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Der Jahresbeitrag sowie die Umlagen werden im Geschäftsjahr einmal eingezogen.

§ 12

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Mitglied kann nur eine natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung des 1. Jahresbeitrages.

Jugendliche und Kinder müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder die des Vormundes vorlegen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 15. Oktober erfolgen muss,
- durch Ausschluss bei, a) Rückstand des Jahresbeitrages über mehr als 3 Monate, wenn trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt werden
b) wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden.

Das auszuschließende Mitglied ist vorher einzuladen und anzuhören.

§ 14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 51 % der Mitglieder dies beantragen. Zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenden Mitgliederversammlung müssen mindestens 75 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein und hiervon mindestens 2/3 der Stimmen dem Auflösungsvertrag zustimmen bzw. die Zahl der Vereinsmitglieder unter 5 herabsinken.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt des Vermögen des Vereins an die Gemeinde Behringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

- 16.1. Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
- 16.2. Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe des jährlichen Beitrags festlegen.
- 16.3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. Satzungsänderungen nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- 16.4. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen oder dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.
- 16.5. Fördermitglieder können vom Verein den Mitgliedern angebotenen Dienstleistungen und Einrichtungen nur dann nutzen, wenn dies vom Vorstand im Einzelfall beschlossen wird.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Vorstehende Vereinssatzung wurde am **08.11.2017** durch unsere Mitgliederversammlung überarbeitet und abgestimmt.

Behringen, den 08.11.2017

gez. der Vorsitzende

gez. Vorstandmitglied

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(weiteres Vorstandsmitglied)